

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 93=113 (1947)

Heft: 2

Rubrik: Diskussionsbeiträge

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DISKUSSIONSBEITRÄGE

Sachliche Diskussion!

Von Major R. Nünlist, Kriens

Die Diskussion um die Armee reform mit ihren Begleiterscheinungen von persönlichen Angriffen neben sachlicher Kritik, hat seit längerer Zeit Formen angenommen und scheint in naher Zukunft noch weitere Ueberraschungen zu bringen, dass weite Offizierskreise, denen es mit ihrer Verantwortung der Armee und dem Lande gegenüber *auch* ernst ist, grösste Bedenken haben und tiefste Besorgnis hegen. Diese Sorge kam in kürzlichen Versammlungen innerschweizerischer Offiziersgesellschaften zum Ausdruck, wo aus der Mitte der Versammlungen empörte Stimmen laut wurden, die die gegenseitige öffentliche Kritik höchster Offiziere ablehnten und ein Verbot von derartigen Veröffentlichungen forderten.

Es scheint zweckmässig zu sein, den ganzen Komplex der Kritik personeller und sachlicher Art, die gegen die Armee geäussert wird, zu überblicken und zu prüfen, ob nicht ein besserer Weg zur Verhinderung schädlich wirkender Auswüchse gefunden werden kann als die Unterbindung der öffentlichen Auseinandersetzungen.

Die Kritik umfasst zwei Gebiete: einmal die Personenfragen, dann die reinen Sachfragen. Da für die beiden Gebiete nicht die nämlichen Ueberlegungen Geltung haben, scheint es zweckmässig, sie getrennt zu überprüfen.

Die Kritik an Personen

An sich ist gegen eine kritische Wertung von Persönlichkeiten, die in Amt und Würden stehen, nichts einzuwenden. Im Gegenteil. Das Recht, auch hochgestellte Männer zu kritisieren, besteht sicher zu Recht, ist oft auch notwendig, wie die jüngste Vergangenheit vor allem im Ausland gezeigt hat.

Bei uns sind in der Kritik an den massgebenden militärischen Persönlichkeiten zwei grundverschiedene Richtungen zu beobachten. Zunächst besteht eine öffentliche Kritik unter höchsten Offizieren unter- und gegeneinander. Dann werden diese aber auch von dritter Seite öffentlich kritisiert und angegriffen.

Die erste Richtung der Kritik wurde zweifellos hervorgerufen durch den General selbst in seinem Bericht über den Aktivdienst. Der General hat es für gut befunden, diesen Bericht mit der darin enthaltenen Kritik direkt der Öffentlichkeit bekannt zu geben. Es ist nun bei dieser Sachlage sicher das gute Recht der öffentlich blossgestellten hohen Offiziere, sich *auch* öffentlich und vor dem ganzen Volke zu rechtfertigen und zu verteidigen. Dieses Recht der Selbstverteidigung kann keinem abgesprochen werden. Ein Verbot solcher Veröffentlichungen, wie es in den erwähnten Offiziersversammlungen gefordert wurde, kommt gar nicht in Frage, weder rechtlich noch moralisch. Auch der Vergleich mit dem einfachen Soldaten, der bei Kritik einfach mit «Maulhalten!» zum Schweigen gebracht werde, wie dies in einem Artikel «Maulhalten!» im Organ des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes («Die Arbeit», Nr 12 Dezember 1946) geschieht und wo den hohen Herren das Gleiche empfohlen wird, ist abwegig. Da es sich um öffentliche Anschuldigungen von seiten des Oberbefehlshabers handelt, kann ein Mann von Ehre nicht einfach schweigen. Täte er es, so würde die Öffentlichkeit wohl mit Recht an die Wahrheit und Richtigkeit dieser Anschuldigungen glauben und sie als erwiesen hinnehmen.

Es ist im Interesse der Armee nur zu wünschen, dass alle, die sich zu verteidigen haben, dies umgehend tun und dass möglichst bald durch die Bundesversammlung diese unrühmliche Angelegenheit beendet werde.

Anders verhält es sich mit der von dritter Seite gegen hohe Offiziere geäusserten Kritik. Die vor einiger Zeit erhobenen Anschuldigungen vor allem gegen den Chef der Ausbildung, den neuen Waffenchef der Infanterie, den neuen Kdt. der 6. Division usw. gehen *sehr* weit. Es geht hier ausschliesslich um persönliche Angriffe, wobei die Gesinnung dieser Männer in Frage gestellt wird. Es wurde ihnen preussisch-militaristische Einstellung vorgeworfen; sie wurden in ihrer politischen Gesinnung verdächtigt. Es wurde ein Wechsel gefordert. Man geht kaum fehl in der Annahme, dass jeder neue Mann wieder in gleicher Weise angegriffen würde, bis... ja bis die betreffenden Kritiker wohl selbst diese militärischen Schlüsselstellungen besetzen könnten, um die Armee reform in ihrem Sinne durchzuführen.

Die *Art* der Anschuldigungen sowie die *andauernden Wiederholungen* in der Öffentlichkeit, bis das Opfer so blossgestellt ist, dass es als erledigt und zur Strecke gebracht gelten kann, zeigen eine *Propagandatechnik*, die alles andere als anständig und demokratisch ist. Ferner decken sie ein *System der Bespitzelung* auf, das nachgerade unerträglich und gefährlich ist. Wenn man die Anschuldigungen aufmerksam liest und auch etwas die Hintergründe kennt, so kommt man zum Schlusse, dass unsere höchsten Kommandanten weder in politischen noch in militärischen Dingen mehr eine eigene, freie Meinung haben dürfen. Genehm ist nur noch das, was mit der Auffassung der Kritik übereinstimmt. Auf Jahre zurück werden die Meinungen und Aeusserungen überprüft und durchleuchtet. Das ist echte GPU- und Gestapo-Methode.

Ich nehme für mich, wie für jeden Schweizer, die hohen Offiziere nicht ausgenommen, das Recht in Anspruch, eine eigene, freie Meinung zu haben und diese zu äussern. Da Irren menschlich ist, sind Irrtümer nicht ausgeschlossen. Kein Mensch ist fehlerfrei und von Irrtümern verschont. Andere Meinungen aber, selbst wenn sie irrig sein sollten (was zuerst zu beweisen wäre), mit unschweizerischer Haltung zu identifizieren, geht entschieden zu weit.

Hier ist Mässigung von Seiten der Kritiker unbedingt notwendig, sonst wird Schaden gestiftet, Misstrauen gesät. Das ist doch wohl nicht beabsichtigt, oder? Es ist an der Zeit, aus einer gewissen Misstrauenspsychose der Kriegszeit herauszukommen. Im übrigen dürfen wir soviel Vertrauen in unsere höchsten Behörden haben, dass sie keine Männer mit unschweizerischer Haltung und Gesinnung an der Spitze der Armee dulden würden.

Die Kritik in Sachfragen

Gegen eine öffentliche Kritik in Sachfragen, wie sie von einer Gruppe von Offizieren unter dem Motto «Armee reform» geäussert wird, ist sicher nichts einzuwenden. Abgesehen davon, dass sehr gute und fruchtbare Gedanken und Anregungen gemacht werden, geben solche Diskussionen an den zuständigen Stellen neue Impulse, drängen zu speditivem Arbeiten und zu Entscheidungen. Es entsteht so eine befruchtende Wechselwirkung, eine Vitalität und ein öffentliches Interesse an den Fragen der Landesverteidigung, was nur begrüsst werden kann.

Es muss hier allerdings ein fundamentaler Punkt berührt werden: der *Wehrwille*. Häufig ist die Befürchtung zu hören, diese Diskussionen könnten dem Wehrwillen schaden, weil sie das Vertrauen in die heute bestehende Armee untergraben. Andererseits hat erst kürzlich ein initiativer Verfechter der Armee reform, Dr. W. Allgöwer, in einem Vortrag in Basel sich ausdrücklich gegen diesen Vorwurf verteidigt mit der Versicherung, dass dies keineswegs beabsichtigt sei; man wolle im Gegenteil den Wehrwillen stärken im Streben nach einer modernen Armee, zu der das Volk Vertrauen haben könne.

Es scheint mir, dass kritische Aeusserungen und Reformvorschläge in *konkreten* Sachfragen keineswegs eine Gefahr für den Wehrwillen bedeuten. Gewisse Mängel der heutigen Organisation, Bewaffnung und Ausrüstung sind schliesslich

allgemein bekannt. Falsch wäre es, dies vertuschen zu wollen oder gar zu behaupten, alles sei in bester Ordnung.

Hingegen ist die oft verallgemeinernde Behauptung, die *ganze Armee* sei veraltet, solle abgeschafft und durch eine kleine Technikertruppe so rasch als möglich ersetzt werden, offensichtlich geeignet, den Wehrwillen zu schwächen, dies besonders bei jungen Leuten, die keine Erfahrung und keinen Gesamtüberblick in militärischen Dingen besitzen.

Ein Beispiel möge dies zeigen. In einer im Herbst 1946 zu Ende gegangenen R. S. schrieb ein an sich sehr begabter und befähigter Rekrut (stud. ETH.), er wolle nicht Uof. werden, da er für eine veraltete Armee, in die er kein Vertrauen haben könne, keine Zeit opfern wolle. Er berief sich ausdrücklich auf gewisse Zeitungsartikel. Er sah aber schliesslich die Gewichtigkeit anderer Argumente ein und hat sich zu einer positiven Einstellung entschlossen. Ich möchte ausdrücklich festhalten, dass ich nicht verallgemeinere und nicht behaupte, die jungen Rekruten seien negativ eingestellt. Ich führe dieses Beispiel an, um zu zeigen, dass eine verallgemeinernde negative Kritik, die unsere Armee in ihrer Gesamtheit als unbrauchbar und veraltet hinstellt, auf die Dauer eben doch den Wehrwillen schwächen kann, trotz der gegenteiligen Versicherung. Dessen müssen die Kreise, die die Armee reform forcieren, sich vermehrt bewusst sein. Versicherungen, Worte allein genügen nicht, wo eine gegenteilige Wirkung möglich ist.

Die Stetigkeit der Wehrhaftigkeit muss praktisch und geistig unter allen Umständen erhalten bleiben. Denn es ist doch so, dass, wenn wir in einem, zwei oder in einigen Jahren wieder unter die Waffen zu treten hätten, wir dies im wesentlichen mit der Armee tun müssten, die wir *heute* tatsächlich besitzen.

Es wäre ausserordentlich zu begrüessen, wenn sich führende Männer, die die Armee reform propagieren, an die jungen Eidgenossen wenden würden mit einer Erklärung des Inhalts, es möge sich, wer befähigt ist, im Interesse der Erhaltung der Wehrhaftigkeit zur Weiterausbildung zur Verfügung stellen, jetzt schon, bevor die «moderne Armee» aufgestellt werden kann.

A propos «moderne Armee». Es ist eine ebenfalls bei den jungen Rekruten feststellbare Beobachtung, dass dieser Ausdruck zu einem blossen Schlagwort herabgesunken ist. Leider! Es werden damit Anschauungen und Vorstellungen verbunden, die vollständig abwegig und wirklichkeitsfremd sind. Es scheint zweckmässig, in Erinnerung zu rufen, was wir alle einmal wussten, aber vielleicht vergessen haben! Wie sah es eigentlich in den U. S. A., in England, in Deutschland und Russland aus, als diese Länder ihre «modernen Armeen» aufstellten? Erinnern wir uns:

- Dominieren der Rüstungsindustrie.
- Stilllegung der Produktion ziviler Güter.
- Ueberführung des Mittelstandes, der nichts mehr kaufen und verkaufen konnte, in die Rüstungsindustrie, d. h. Verproletarisierung des tragenden, selbständigen Mittelstandes.
- Milliardenschulden usw.

Ist das nicht Militarismus in Reinkultur? Es ist festzustellen, dass Forderungen mit solchen Konsequenzen nicht von den als preussisch-militaristisch angeprangerten Offizieren erhoben wurden! Es wäre deshalb an der Zeit, dass die Kritiker sich in ihren *übersetzten Forderungen mässigen und darauf verzichten*, Illusionen zu wecken, die einfach nicht erfüllt werden können. Solange nur extreme Forderungen aufgestellt, aber keine seriösen Kostenberechnungen vorgelegt werden, handelt es sich um billige Kritik! Es ist für unsere schweizerischen Verhältnisse nur möglich, jene Armee reform durchzuführen, die sich im Rahmen der wirtschaftlichen Tragbarkeit verwirklichen lässt.

Zur „Demokratisierung der Armee“

Von Oblt. P. Siegenthaler, Bern

Unter den Begriff der «Demokratisierung der Armee» wird gemeinhin jede Tendenz eingereiht, die nach Rationalisierung und Neuerung in Fragen der Ausbildung und Erziehung in der Armee trachtet. Naturgemäss sind auf Grund der Erfahrungen des Aktivdienstes die für die Erreichung des Kriegsgenügens eingehaltenen und vorgeschlagenen Richtungen zahlreich, aber dennoch darf nicht jede als Demokratisierungstendenz abgetan werden. Unter den Begriff im eigentlichen Sinne fällt nur diejenige Tendenz, die in Anlehnung an das in unserem Staate gültige Prinzip der Gleichordnung zu einer Verflachung der Kommandohierarchie führt. Eine andere Richtung, beispielsweise die Forderung nach einfacheren, rationelleren Formen in der Ausbildung und Erziehung verstösst nicht gegen den in der Armee geltenden Grundsatz der Unterordnung und des unbedingten Gehorsams. So wäre z. B. dem Entwurf einer Neufassung des Dienstreglementes, den einige Berner Offiziere im Dezember 1945 ausgearbeitet haben, Unrecht widerfahren, wenn er generell als das Produkt einer Demokratisierungstendenz abgelehnt würde. Denn dieser Entwurf enthält z. B. in Art. 14 die Erkenntnis, dass der Krieg einen Einbruch in unser demokratisches Staatsleben bedeute und die im Frieden gültige Ordnung verändere, und stellt in Art. 16 den Untergebenen unter die Befehlsgewalt und den unbedingten Gehorsam gegenüber dem Vorgesetzten.

Dass dem Formalismus in der Ausbildung und Erziehung gesteuert werden muss, ist eine wertvolle Erkenntnis, zu der das Erlebnis des Aktivdienstes führte. Denn ob den Formen an sich ist vom weniger Einsichtigen der Gehalt und Geist der Form verkannt worden und der Zweck, zu dem sie geschaffen wurden. Die Formen wurden vielfach als Selbstzweck geübt und betrieben, statt dass sie nur aufgefasst worden wären als ein Mittel der Erziehung zur Unterordnung und zum Bekenntnis für die Armee, für die grosse Gemeinschaft von Gefahr und Verantwortung. Es ist ein Verdienst vieler Offiziere, diese Umwertung der Formen angebahnt zu haben.

Es darf nun aber nicht verkannt werden, dass die Abkehr von den Formen und ihre Umwertung die Demokratisierung im eigentlichen Sinn fördern kann. Dies gilt ganz besonders dann, wenn es darum geht, Formen abzuändern oder aufzuheben, in denen der Unterordnung unter die Befehlsgewalt und den unbedingten Gehorsam Ausdruck gegeben wird. Es kann auch nicht übersehen werden, dass mit der Ablehnung gewisser Formen in der Armee doch hier und da eine Anlehnung an das im demokratischen Staat geltende Prinzip der Gleichordnung verfolgt wird, und schliesslich kann nicht abgestritten werden, dass gewisse Kreise für die Demokratisierung im eigentlichen Sinne eintreten. Der erwähnte Entwurf eines neuen Dienstreglementes hat in Art. 83 die allgemeine Grusspflicht aufgehoben. Es steht ausser Zweifel, dass in der dienstlichen Verpflichtung zum Grusse gegenüber den Höheren das Wesen der militärischen Befehlsgewalt zum Ausdruck kommt. Wenn auch gewisse Formen des militärischen Grusses in der Anwendung unvernünftig erscheinen mögen (z. B. der Gruss in einem öffentlichen Lokal), so ist doch die Aufhebung der allgemeinen Grusspflicht eine Erscheinung der Demokratisierung und würde den Sinn für Unterordnung unter die militärische Befehlsgewalt und für unbedingten Gehorsam beeinträchtigen.

Es ist wohl müssig, darauf hinzuweisen, dass die Kommandohierarchie eine Voraussetzung für den militärischen Erfolg ist. Dies wird auch von keiner Seite

ernstlich in Abrede gestellt. Die Folgeerscheinung der Einordnung in die Kommandohierarchie aber, die verschiedene Stellung des Individuums als Bürger und als Soldat wird jedoch vielfach in Zweifel gezogen, was die eingangs erwähnte Verflachung der Kommandohierarchie zur Folge hat. Im Hinblick auf die gegenwärtig stattfindende Ueberprüfung des Dienstreglementes und der bestehenden Formen kann es deshalb angebracht sein, darauf hinzuweisen, dass der Einzelne als Bürger und als Soldat von der Staatsgewalt und der Kommandogewalt nicht nach den gleichen Grundsätzen erfasst wird. Die Erkenntnis, dass mit der vorübergehenden Einordnung in die Kommandohierarchie der Einzelne als Soldat zu der ihm übergeordneten Gewalt, der Kommandogewalt, in ein anderes Verhältnis eintritt als zu der Staatsgewalt, der er als Bürger unterstellt ist, verdient erneut Beachtung.

Die allgemeine Wehrpflicht bringt es mit sich, dass jeder Schweizer Bürger und Soldat zugleich ist. Soldat ist er aber nur insofern, als er durch die Einberufung zum Militärdienst vorübergehend der Kommandogewalt unterstellt wird. Der Wehrpflichtige bleibt aber gleichwohl Bürger, wogegen er mit der Entlassung aus dem Militärdienst die Eigenschaft als Soldat verliert und nicht mehr ein Glied der Kommandohierarchie ist, sondern der Militärverwaltung, soweit er ausser Dienst zur Besorgung dienstlicher Angelegenheiten herangezogen wird (Meldepflicht, Schiesspflicht, Pflicht zur Sorgfalt der Ausrüstung usw.).

Der Unterschied zwischen Bürger und Soldat äussert sich somit in der verschiedenen Beziehung, in der der Einzelne in den beiden Eigenschaften zu der ihm übergeordneten Gewalt steht. Es mag dabei dahingestellt sein, ob die Kommandogewalt eine Form der Staatsgewalt oder eine Gewalt *sui generis* ist. Die Kommandogewalt stellt den Einzelnen als Soldat unter einen leitenden Willen und beschränkt seine Willensfreiheit in hohem Masse. Sie äussert sich in der Forderung des unbedingten Gehorsams und verlangt äusserste körperliche und geistige Hingabe nach dem Willen des Vorgesetzten. An der Bildung des Staatswillens dagegen, der in den Verhaltensnormen der Rechtserlasse zum Ausdruck kommt, ist der Einzelne als Bürger selbst mittelbar oder unmittelbar beteiligt und es wird ihm im demokratischen Staat nach dem Grundsatz der Gleichstellung und Gleichordnung eine möglichst freie Betätigung des eigenen Willens zu seinem politischen, wirtschaftlichen und persönlichen Nutzen gewährt. Die verschiedene Stellung des Individuums als Bürger und als Soldat zum übergeordneten Willen hat den Gesetzgeber veranlasst, für den Soldaten ein besonderes Strafrecht zu schaffen. Diesem Sonderrecht liegt die Auffassung zugrunde, dass das deliktische Handeln des Soldaten nicht nach den Grundsätzen des bürgerlichen Lebens beurteilt werden dürfe. Wenn schon der Gesetzgeber für Bürger und Soldat verschiedenes Recht schafft, so sollte in einem neuen Dienstreglement der Armee dieser Auffassung Rechnung getragen werden.

Der Unterschied im Verhältnis des Individuums als Bürger und Soldat zum übergeordneten Willen lässt die grundsätzliche Verschiedenheit der beiden Eigenschaften erkennen. In der staatlichen Organisation ist das Individuum Zweck, in der Kommandohierarchie dagegen Mittel, ein Mittel der militärischen Aktion. Da aber für den Wehrpflichtigen nach schweizerischer Auffassung mit der Einordnung in die Kommandohierarchie die Eigenschaft als Bürger nicht untergeht (Milizsystem), bleibt dabei sein Anspruch auf Achtung seiner Persönlichkeit bestehen und das Ideal, wofür er als Soldat kämpft, ist dasjenige des freien Bürgers im demokratischen Staat.

Da die Demokratisierung im eigentlichen Sinn darnach trachtet, die Verschiedenheit in der Beziehung des Wehrpflichtigen zum übergeordneten Willen zu beseitigen und für den Soldaten die gleichen Grundsätze einzuführen, die für den Bürger Geltung haben, muss sie als Richtlinie für das Kriegsgenügen und damit für die Armee reform abgelehnt werden. Sie stellt Kommandohierarchie

und Kommandogewalt in Frage, wie es überhaupt auch jede andere Richtung tut, die eine Gleichstellung von Bürger und Soldat befürwortet. Für die Reform der Armee haben nur jene Bestrebungen Berechtigung, die von der angedeuteten Verschiedenheit von Bürger und Soldat im Verhältnis zum übergeordneten Willen ausgehen.

AUSLÄNDISCHE ARMEEN

Kampfführung bei Nacht

In der schwedischen «Ny Militär Tidskrift» befasst sich Major Bengt Schildt mit dem interessanten Problem der «Kampfführung bei Nacht». Nach seinen Darlegungen haben die Kriegserfahrungen gezeigt, dass von den Kriegführenden nur Verbände, die für die Kampfführung bei Nacht speziell ausgebildet waren, bei Operationen während der Dunkelheit eingesetzt wurden.

Nachtblinde Soldaten und Führer dürfen überhaupt nicht für nächtliche Unternehmungen verwendet werden. Diesbezügliche Prüfungen in der amerikanischen Armee ergaben, dass ungefähr 10 Prozent der Geprüften auf 150 m bei Nacht etwas sehen und auf 95 m Gegenstände unterscheiden können. 80 Prozent sehen bis auf 125 m und unterscheiden Gegenstände bis auf 50 m, während die restlichen ca. 10 Prozent nur auf 95 m sehen und auf 10 m Gegenstände erkennen können. Bei Nachtoperationen sollen daher in erster Linie die ersten 10 Prozent eingesetzt werden. Die durchschnittlichen 80 Prozent sollen in normalem Umfang Verwendung finden und die restlichen 10 Prozent hauptsächlich nur am Tage zum Einsatz kommen. Erkältete und übermüdete Leute, sowie solche, die Mangel an Vitamin A und C leiden, dürfen keine Spezialaufträge bei Nacht erhalten, da bei ihnen die Nachtsehkraft erheblich reduziert ist.

Für die Nachtausbildung ist wesentlich, dass das Auge vor Beginn des eigentlichen Unternehmens an die Dunkelheit gewöhnt wird. Grelles und blaues Licht setzen — im Gegensatz zu rotem — die Nachtsehkraft für einige Zeit sofort erheblich herab.

Nach Ansicht des Verfassers sollte der Nachtausbildung viel grössere Aufmerksamkeit geschenkt und sollten häufig Nachtübungen angeordnet werden. Es wird ein bestimmtes Arbeitsprogramm vorgeschlagen, das u. a. folgende Punkte enthält:

1. Nachtangewöhnung. 2. Gewinnung des Selbstvertrauens auch bei Nacht durch regelmässige Uebungen. 3. Einübung bestimmter für den Einsatz bei Nacht zu beobachtender Regeln: a) nie allein auftreten und die Nahkampfwaffe stets bereit halten; b) Vorrücken von Abschnitt zu Abschnitt, von Schatten zu Schatten, schrittweise und langsam; c) gegen den Wind gehen unter Ausnützung von Windstössen; d) Camouflieren der hellen Körper- und Ausrüstungsteile; e) Angriffe vom Rücken oder von der Seite des Feindes ausführen; f) beim Schiessen tief zielen; g) bei Beleuchtung unbeweglich stehen bleiben. Lt. P. Knobel.

Das Nacht-Zielfernrohr

Soeben werden Einzelheiten über einen ausgezeichneten in der amerikanischen Armee im Krieg zur Anwendung gelangten Ausrüstungsgegenstand bekannt. Es handelt sich bei der neuen Erfindung um ein Zielfernrohr, das ermöglicht, den Feind bei vollständiger Dunkelheit zu erkennen und zu vernichten. Das